

Teil I - Angebot

1. Zur Abgabe des Angebotes verwenden Sie (Bieter/Auftragnehmer) bitte ausschließlich Blankette des Leistungsverzeichnisses, das wir (Auftraggeber) Ihnen überlassen haben.
2. Das Angebot ist für den Auftraggeber kostenlos und unverbindlich. Der Bieter ist für eine Zuschlagfrist von 6 Wochen an sein Angebot gebunden. Die Frist beginnt mit Eingang des Angebotes beim Auftraggeber.
3. Eine evtl. geplante Weitergabe von Teilleistungen muss besonders vermerkt sein und bedarf im Falle des Vertragsabschlusses der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.
4. Der Bieter hat sich über die angefragte Leistung, die örtlichen Verhältnisse auf der Baustelle und alle Umstände umfassend zu informieren, so dass in seinem Preis die komplette Leistung vollständig enthalten ist. Nachforderungen jeglicher Art werden nicht anerkannt.
5. Der Bieter bestätigt ausdrücklich, aufgrund seiner fachlichen Qualifikation, Betriebseinrichtung, Bonität und seines Personals uneingeschränkt in der Lage zu sein, die angebotene Leistung nach vom Auftraggeber angegebenen Bedingungen, dem neuesten Stand der Technik, allen einschlägigen Bestimmungen, Vorschriften und Normen vollständig und termingerecht zu liefern und zu erstellen.
6. Der vom Auftraggeber festgesetzte Termin für die Abgabe des Angebotes ist unbedingt einzuhalten. Der Auftraggeber hat das Recht, Angebote, die nach dem festgesetzten Termin eingehen, nicht zu berücksichtigen. Zur vollständigen Klärung aller Details kann sich der Bieter an den im Begleitschreiben oder auf dem Angebotsdeckblatt genannten Sachbearbeiter wenden.

Teil II – Vertragsbedingungen

1. **Bestellung**
Diese Geschäftsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil aller Bestellungen des Auftraggebers und bleiben für Folgebestellungen, auch ohne besondere Zugrundelegung, rechtswirksam. Eine Änderung ist nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung möglich. Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Geschäftsbedingungen. Anderslautende, insbesondere entgegenstehende Geschäftsbedingungen gelten – auch ohne ausdrücklichen Widerspruch seitens des Auftraggebers - nicht. Für den Umfang und Inhalt des Auftrages ist ausschließlich das Auftragschreiben des Auftraggebers maßgebend. Abweichungen, Ergänzungen usw. sind nur gültig, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich anerkannt werden. Telefonisch oder mündlich gegebene Aufträge, Nebenabreden, Änderungen usw. sind nur rechtswirksam, soweit sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden. Der Auftragnehmer hat die Bestellung unverzüglich vorbehaltlos zu bestätigen. Liegt dem Auftragnehmer innerhalb von 12 Arbeitstagen nach Datum der Bestellung keine ordnungsgemäße Bestätigung vor, so ist der Auftraggeber - unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen - berechtigt, die Bestellung zu widerrufen.

2. Vertragsgrundlagen

Für den Auftrag gelten in dieser Reihenfolge

- 2.1. Das Auftragschreiben;

- 2.2. Weitergehende Verpflichtungen in den Vertragsbedingungen des Bauherrn oder Kunden (wenn der Auftraggeber mit dem Bauherrn oder Kunden nicht identisch ist, „Bauleistungen für Dritte“), die dem Auftragnehmer bekannt gegeben wurden;
- 2.3. Diese Geschäftsbedingungen;
- 2.4. Das Leistungsverzeichnis einschließlich Vorbemerkungen, Zeichnungen, Mustern und sonstigen dazugehörigen Unterlagen;
- 2.5. Ergänzend gelten die "Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen" (VOB/B) in der zur Zeit der Auftragserstellung geltenden Fassung;
- 2.6. Ferner die "Allgemeinen technischen Vorschriften für Bauleistungen" (VOB/C), sowie alle einschlägigen technischen Vorschriften, Bestimmungen und Normen nach neuestem Stand, sowie die einschlägigen Vorschriften der Berufsgenossenschaften, zuständigen Behörden usw. in der zur Zeit der Auftragserstellung geltenden Fassung.

3. Preise

3.1. Einheitspreise

Die abgegebenen Einheitspreise sind nicht revidierbare Festpreise und verstehen sich einschließlich aller Lohn- und Gehaltskosten, deren Nebenkosten, Abgaben, Steuern, Zuschläge usw. Sie gelten für die Dauer der gesamten Bauzeit. Inbegriffen in den Preisen sind auch etwaige Mehraufwendungen, wie z. B. für Überstunden, Nacht- und Feiertagsschichten usw.

3.2. Pauschalpreis

Wird der Auftrag zu einem Pauschalpreis erteilt, so erfolgt die Abrechnung unabhängig von den tatsächlich ausgeführten Massen.

4. Umfang der Leistungsabgeltung

- 4.1. In den Einheitspreisen oder Pauschalpreisen bzw. in der Pauschalsumme ist alles inbegriffen, was zur vollständigen ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung oder Lieferung notwendig ist, einschließlich aller erforderlichen Nebenleistungen.
- 4.2. Inbegriffen sind sämtliche Kosten für Einrichtung und Räumung der Baustelle, sofern im Leistungsverzeichnis keine besondere Position vorgesehen ist. Die Benutzung / Mitbenutzung von Räumen der Bauten als Arbeiterunterkünfte oder Material- und Werkzeuglager ist nur mit besonderer Genehmigung des Auftraggebers, zeitweilig und auf eigene Gefahr zulässig.
- 4.3. Inbegriffen sind Lagerung und Sicherung der Materialien, Arbeiten und Leistungen gegen Diebstahl und Beschädigung jeglicher Art bis zur endgültigen Abnahme durch den Auftraggeber oder - im Falle von Bauleistungen des Auftraggebers für Dritte – durch den Bauherrn / Kunden.
- 4.4. Die Kosten für Bauwesenversicherung werden anteilig von der Netto-Schluss-Rechnung abgezogen.
- 4.5. Inbegriffen in den Preisen sind sämtliche Maßnahmen, die zur Einhaltung der ortspolizeilichen Vorschriften erforderlich sind.
- 4.6. Die Kosten für den Energieverbrauch (Wasser, Strom, Gas usw.), die Herstellung und die Vorhaltung der Bauanschlüsse werden im Verhältnis der Abrechnungssummen umgelegt und von der Schlussrechnung des Auftragnehmers abgezogen.

5. Leistung - Änderung der Leistung

- 5.1. Es werden nur die im Rahmen des Vertrages tatsächlich ausgeführten, vergütungsfähigen Leistungen bezahlt.
- 5.2. Für Nachtragsangebote gelten alle Bedingungen und die Kalkulationsgrundlagen des Hauptauftrages. Bei zusätzlichen, im Vertrag nicht vorgesehenen Arbeiten und Mehrarbeiten besteht ein Vergütungsanspruch des Auftragnehmers nur dann, wenn der Auftraggeber vor Inangriffnahme schriftlich zugestimmt und für Mehrkosten einen Zusatzauftrag erteilt hat.
- 5.3. Stundenlohnarbeiten bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung. Nachweise sind dem Auftraggeber täglich zur Anerkennung vorzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung werden Stundenlohnarbeiten nicht vergütet.

6. Ausführungsunterlagen

- 6.1. Der Auftragnehmer hat die ihm vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen unverzüglich nach Erhalt in allen Punkten, insbesondere bezüglich aller Maße, zu überprüfen und die Unterlagen so bald wie möglich mit den örtlichen Verhältnissen auf der Baustelle zu vergleichen. Auf bei der Überprüfung festgestellte Unstimmigkeiten gegenüber dem Leistungsverzeichnis hat er den Auftraggeber unverzüglich hinzuweisen.
- 6.2. Etwaige Bedenken gegen die vom Auftraggeber vorgeschriebenen Stoffe, gegen die Art der Ausführung oder wegen Unvollständigkeit des Leistungsverzeichnisses hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich, in der Regel noch vor Beginn der Arbeiten, schriftlich mitzuteilen und zu erläutern. Unterlässt der Auftragnehmer dies, so hat er für jeden daraus entstehenden Schaden aufzukommen.
- 6.3. Muster und Proben hat der Auftragnehmer kostenlos dem Auftraggeber so frühzeitig vorzulegen, dass der Baufortschritt nicht gefährdet wird. Die Bezugsquellen für alle Materialien sind nachzuweisen.

7. Bauzustand

Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig vor Beginn seiner Arbeiten davon zu überzeugen, ob die für die Durchführung seiner Arbeiten erforderlichen örtlichen Voraussetzungen gegeben sind, insbesondere, ob die seinen Arbeiten vorausgegangenen Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt sind, um schädigende Auswirkungen auf die von ihm auszuführenden Leistungen zu vermeiden. Der Auftragnehmer hat sich bei den zuständigen Stellen auch über nicht ohne weiteres erkennbare Umstände, wie z. B. erdverlegte Leitungen, genau zu erkundigen. Unterlässt er dies, ist er im Schadensfall in vollem Umfang haftbar. Etwaige Bedenken hat er dem Auftraggeber unverzüglich, in der Regel vor Beginn seiner Arbeiten, schriftlich mitzuteilen.

8. Ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers den Nachweis über seinen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb unverzüglich, d. h. spätestens innerhalb von 8 Tagen zu erbringen. Dies gilt insbesondere für Beitragsleistung an die zuständige Berufsgenossenschaft und Krankenkasse(n), Zahlung der Steuern usw. Bei fehlendem Nachweis ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene Sicherheit einzuhalten.

9. Ausführung

- 9.1. Der Auftragnehmer hat entsprechend den jeweiligen Landesbauordnungen für die Besetzung der Baustelle mit qualifiziertem Personal zu sorgen und, falls notwendig, Fachunternehmer und Fachleute heranzuziehen. Der Auftragnehmer bestellt einen zur Leitung der von ihm übernommenen Arbeiten befähigten Mitarbeiter, der als bevollmächtigt gilt, alle Erklärungen für und gegen den Auftragnehmer abzugeben und entgegenzunehmen. Dieser muss während der Arbeiten

ständig anwesend sein.

- 9.2. Bei Bauleistungen für Dritte, ist dem Auftragnehmer jeder unmittelbare Verkehr mit dem Bauherrn oder Kunden oder dessen Vertreter nur mit vorheriger Zustimmung oder auf Weisung des Auftraggebers gestattet. Etwaige, direkte Anweisungen, Ansprüche oder Anfragen des Bauherrn oder Kunden sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen und bleiben bis zur schriftlichen Anerkennung durch den Auftraggeber unverbindlich.
- 9.3. Der Auftragnehmer hat den ausdrücklichen schriftlichen Weisungen des Auftraggebers Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere bei Fragen der Gesamtplanung, Meinungsverschiedenheiten zwischen verschiedenen Auftragnehmern usw.
- 9.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, laufend ein ordnungsgemäßes Bautagebuch zu führen, und täglich dem Auftraggeber bzw. dessen Vertreter entsprechende Kopien zuzusenden bzw. zu übergeben.

10. Mängel während der Ausführung

- 10.1. Leistungen, die schon während der Ausführung vom Auftraggeber als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Auftragnehmer unverzüglich auf eigene Kosten durch mangelfreie bzw. vertragsgerechte Leistungen zu ersetzen. Hat der Auftragnehmer den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er alle hieraus entstehenden Schäden zu ersetzen.
- 10.2. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. In dringenden Fällen ist eine Fristsetzung für die Mängelbeseitigung nicht erforderlich.
- 10.3. Anstelle der Rechte aus 10.2 kann der Auftraggeber, wenn der Auftragnehmer der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt, den gesamten Vertrag kündigen oder dem Auftragnehmer den Auftrag hinsichtlich eines abgeschlossenen Teils der vertraglichen Leistung entziehen (§ 8 Nr. 3 VOB/B).
- 10.4. Die sonstigen Rechte des Auftraggebers aus VOB/B und Gesetz bleiben unberührt.
- 10.5. Der Auftragnehmer kann sich in keinem Fall auf mangelhafte Vorarbeiten oder Lieferungen oder auf fehlerhafte Angaben, Anweisungen, Ausschreibungen usw. berufen, es sei denn, er konnte diese Mängel und Fehler auch unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt einer Fachfirma nicht erkennen.

11. Ausführungsfristen

- 11.1. Im Auftragsschreiben festgelegte Einzelfristen gelten als Vertragsfristen, die unbedingt einzuhalten sind.
- 11.2. Beginnt der Auftragnehmer nicht mit der Ausführung zum vertraglich festgesetzten Zeitpunkt oder hält der Auftragnehmer vertraglich festgelegte Einzelfristen nicht ein, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist dem Auftragnehmer den Auftrag - auch beschränkt auf einen abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung - zu entziehen (§ 8 Nr. 3 VOB/B).
- 11.3. Wenn es im Hinblick auf den Fertigstellungstermin geboten erscheint, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers die zur Erfüllung seiner Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte und Maschinen auf seine Kosten unverzüglich entsprechend zu verstärken. Kommt er dieser Aufforderung nicht unverzüglich nach, ist der Auftraggeber berechtigt, ihm den Auftrag - auch beschränkt auf einen abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung - zu entziehen

(§ 8 Nr. 3 VOB/B).

11.4. Der Auftragnehmer haftet - insbesondere bei Nichteinhaltung seines Endtermins - für alle Schäden und Nachteile, die dem Auftraggeber wegen Verzugs des Auftragnehmers entstehen. Dies gilt insbesondere in dem Fall, dass der Auftraggeber den einem Dritten gegenüber vertraglich versprochenen Fertigstellungstermin nicht einhalten kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von Haftungsverpflichtungen gegenüber Dritten freizustellen, soweit sie von ihm zu vertreten sind.

12. Behinderung, Unterbrechung

Etwaige Behinderungen durch andere am Bau Beteiligte oder Dritte berechtigen den Auftragnehmer nicht zu irgendwelchen Ansprüchen gegenüber dem Auftraggeber. Fühlt sich der Auftragnehmer behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Auftraggeber wird versuchen, bestehende Behinderungen zu beseitigen. Ist eine tatsächlich bestehende Behinderung ordnungsgemäß angezeigt, so kann der Auftragnehmer eine angemessene Verlängerung der vertraglichen Fristen, maximal jedoch um den Zeitraum der nachgewiesenen Behinderung, verlangen.

13. Kündigung

13.1. Der Auftraggeber kann über die gesetzlichen und die in § 8 VOB/B erwähnten Kündigungsgründe hinaus den Vertrag - nach ergebnislosem Ablauf einer gesetzten kurzen Nachfrist - auch in folgenden Fällen kündigen:

- a) Wenn der Auftragnehmer Beitragsrückstände gegenüber seiner Berufsgenossenschaft, Krankenkasse, einem Finanzamt, einer Behörde o. ä. hat,
- b) wenn sich die Unrichtigkeit einer vom Auftragnehmer abzugebenden Bescheinigung oder Erklärung herausstellt,
- c) wenn eine wesentliche Beeinträchtigung der Bonität des Auftragnehmers gegeben ist,
- d) wenn der Auftragnehmer für das jeweilige Objekt nicht ausreichend haftpflichtversichert ist.

Die Ansprüche des Auftraggebers bestimmen sich auch in diesen Fällen nach § 8 Nr. 3 VOB/B. Ansprüche des Auftragnehmers dagegen sind ausgeschlossen.

13.2. Im Falle, dass der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, das Insolvenzverfahren (oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren) beantragt oder eröffnet wird, oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, oder der Auftragnehmer sonst in Zahlungsschwierigkeiten gerät, kann die Kündigung fristlos und ohne Setzen einer Nachfrist erfolgen.

14. Haftung

14.1. Erleidet der Auftragnehmer durch einen anderen am Bauvorhaben Beteiligten oder sonstigen Dritten einen Schaden, so hat er sich unmittelbar mit diesem auseinanderzusetzen. Ansprüche in diesem Zusammenhang gegen den Auftraggeber oder den Bauherrn sind ausgeschlossen.

14.2. Der Auftragnehmer muss ausreichend haftpflichtversichert sein, d. h. bei Aufträgen bis EUR 50.000,- mindestens in Höhe von EUR 1 Mio. sowie bei Aufträgen über EUR 50.000,- mindestens in Höhe von EUR 2,5 Mio. Er hat auf Verlangen des Auftraggebers den Nachweis hierüber und über die Erfüllung der Prämienzahlung zu erbringen.

14.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Ausführung seiner Leistung den jeweils gültigen gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften, den örtlichen Vorschriften der Baupolizei, des

Gewerbeaufsichtsamtes und der Berufsgenossenschaft nachzukommen. Er haftet bei Nichtbeachtung der Vorschriften allein für alle sich daraus ergebenden Strafen, Unfälle und etwaige Personen- und Sachschäden.

15. Abnahme, Vertragsstrafe

15.1. Die stets förmliche Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers erfolgt erst nach der Abnahme der Gesamtleistungen des Auftraggebers durch den Bauherrn oder Kunden - bei Bauleistungen für Dritte - auf Antrag des Auftragnehmers. Über die erfolgte Abnahme ist ein Protokoll in 3-facher Ausfertigung zu erstellen, und es sind sämtliche Exemplare vom Auftragnehmer bzw. seinem Vertreter und dem Auftraggeber bzw. seinem Vertreter zu unterschreiben. Zwei Ausfertigungen dieser Abnahmebestätigung erhält der Auftragnehmer, wovon er eine der Schlussrechnung beizufügen hat. Das dritte Exemplar erhält der Auftraggeber.

15.2. Die Parteien können vereinbaren, dass in sich abgeschlossene Teile der Leistung ausnahmsweise, wenn diese durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden, vor Fertigstellung des Gesamtwerkes förmlich abgenommen werden.

15.3. Die Abnahme wird keinesfalls dadurch ersetzt, dass der Auftragnehmer eine schriftliche Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung abgibt und der Auftraggeber hierauf schweigt. Die Abnahme kann ferner nicht dadurch ersetzt werden, dass die Leistung des Auftragnehmers in Benutzung genommen wird.

15.4. Die Geltendmachung einer vereinbarten Vertragsstrafe bleibt auch nach der Abnahme vorbehalten und kann bis zum Zeitpunkt der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

16. Mängelansprüche

Die Mängelansprüche richten sich, wenn nicht anders vereinbart, nach § 13 VOB/B, jedoch mit folgender Maßgabe:

16.1. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche beträgt 5 Jahre und beginnt mit der rügelosen Abnahme durch den Auftraggeber oder, sofern eine Gesamtabnahme durch einen Bauherrn oder Kunden erfolgt, mit der rügelosen Abnahme durch den Bauherrn oder Kunden. Sofern zwischen Auftraggeber und dem Bauherrn oder Kunden eine längere Verjährungsfrist für Mängelansprüche vereinbart und dem Auftragnehmer mitgeteilt worden ist, endet die für den Auftragnehmer geltende Verjährungsfrist 4 Wochen nach Ablauf der zwischen Auftraggeber und dem Bauherrn oder Kunden vereinbarten Verjährungsfrist. Nach Abnahme von Mängelbeseitigungsleistungen gem. Ziffern 10.1 und 10.2 dieser Geschäftsbedingungen beginnt die vereinbarte Verjährungsfrist für diese Leistungen neu.

16.2. Wird der Auftraggeber vom Bauherrn oder Kunden wegen Mängeln der Leistungen des Auftragnehmers in Anspruch genommen, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber in vollem Umfang auf erstes Anfordern hin hiervon freizustellen.

16.3. Wenn im Vertrag mit dem Bauherrn oder Kunden Mängelansprüche nach BGB vereinbart ist, gelten die Bestimmungen 16.1 und 16.2 dieses Abschnittes auch im Rahmen der BGB-Mängelansprüche entsprechend.

17. Aufmaß und Abrechnung

17.1. Die Abrechnung erfolgt, soweit nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist, nach dem gemeinsamen Aufmaß. Einzuzureichen sind prüfungsfähige Rechnungen in der vom Auftraggeber geforderten Anzahl, einschließlich anerkannter Aufmaßes, aus denen die ausgeführten Leistungen ersichtlich sein müssen. Jedoch ist der Auftragnehmer gehalten, die Positionen des Leistungsverzeichnisses in seine Rechnung - soweit möglich - in gleicher Reihenfolge zu übernehmen.

17.2. Auf Antrag des Auftragnehmers können bei ordnungsgemäßer Ausführung und befriedigendem Fortgang der Arbeiten bis zur Fertigstellung Abschlagszahlungen bis zur Höhe von 85 % der erbrachten Leistungen erfolgen. Die Zahlungen werden entweder innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skontoabzug oder innerhalb 30 Tagen mit 2 % Skontoabzug oder innerhalb 60 Tagen netto geleistet. Die Abschlagsrechnungen müssen die Gesamtleistung bis zum Stichtag prüfbar enthalten sowie die Gesamtforderungen abzüglich der bisherigen Zahlungen.

18. Schlusszahlung

18.1. Die Schlusszahlung erfolgt nach Prüfung der Schlussrechnung durch den Auftraggeber und erfolgt unter dem Vorbehalt, dass - bei Bauleistungen für Dritte - die nachgewiesenen Leistungen vom Bauherrn oder Kunden vollständig anerkannt werden. Die Beilage einer ordnungsgemäßen, beanstandungsfreien Abnahmebestätigung zur Schlussrechnung ist somit notwendig. Ohne diese Unterlagen ist die Bearbeitung, Prüfung und Anweisung zur Zahlung der Schlussrechnung nicht möglich. Nach Vorlage aller Unterlagen erfolgt die Prüfung innerhalb von 6 Wochen. Erst nach Ablauf dieser sechswöchigen Prüfungsfrist beginnen die Zahlungsfristen gemäß Ziff. 17.2.

18.2. Ist der Auftragnehmer durch Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Teilschlusszahlungen oder durch die Schlusszahlung überbezahlt worden, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den überbezahlten Betrag unverzüglich zurückzuerstatten. Der Auftragnehmer kann sich auf den Einwand des Wegfalls der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) nicht berufen.

19. Sicherheitseinbehalt

Von der Restzahlung/Schlusszahlung werden als Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche 5 % des Rechnungsbetrages für die Dauer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche einbehalten. Bei mangelhafter Ausführung der Arbeiten kann dieser Sicherheitsbetrag vom Auftraggeber angemessen erhöht werden. Dem Auftragnehmer ist freigestellt, den Sicherheitseinbehalt durch eine unbefristete Bürgschaft, ausgestellt durch ein inländisches Kreditinstitut, kostenfrei für den Auftraggeber, abzulösen. Bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft gilt § 17 II Nr. 4 VOB/B.

20. Eigentum

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Eigentumsvorbehalte oder sonstige Rechte Dritter an den Leistungen und Materialien spätestens bei Bezahlung nicht mehr bestehen.

21. Sonstiges

21.1. Der Auftragnehmer darf Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis des Auftraggebers auf Dritte übertragen. Dies gilt insbesondere für die Abtretung von Forderungen.

21.2. Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des einheitlichen internationalen Kaufrechts ist ausgeschlossen.

21.3. Sollten Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch diesen im wirtschaftlichen Ergebnis gleich- oder nahe kommende Regelungen zu ersetzen.

21.4. Erfüllungsort ist die Baustelle.

21.5. Alleiniger Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig - Osnabrück. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, das für den Ort der Baustelle zuständige Gericht anzurufen.